

# Information zu Sonderaufufen (15.11.2018)



## Schulen

zuverlässig mind. 1 Gbit/s symmetrisch

- Bis zu 30 Mio. € Förderhöchstbetrag
- Aufgreifschwelle 30 Mbit/s pro Klasse oder je 23 Schüler (Verwaltung immer zusätzlich)
- Änderungswünsche von bereits beantragten Förderanträgen ist nur möglich, wenn kein endgültiger Förderbescheid vorliegt
- Dazu zählen alle Schulen gemäß Nr. 4.5.1 des Leitfadens

### Neu ab 15.11.2018

- Ein Förderantrag pro Gemeindegebiet
- Der Förderantrag ist nur für Schulen möglich und kann gemeinsam mit Krankenhäusern gestellt werden



## Krankenhäuser

zuverlässig mind. 1 Gbit/s symmetrisch

### Neu ab 15.11.2018

- Bis zu 30 Mio. € Förderhöchstbetrag
- Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s pro Station / Fachabteilung / Institut oder pro 11 Betten (Verwaltung immer zusätzlich)
- Änderungswünsche von bereits beantragten Förderanträgen ist nur möglich, wenn kein endgültiger Förderbescheid vorliegt
- Ein Förderantrag pro Gemeindegebiet
- Der Förderantrag ist nur für Krankenhäuser möglich und kann gemeinsam mit Schulen gestellt werden

## Gewerbe- und Industriegebiete

zuverlässig mind. 1 Gbit/s symmetrisch

- Bis zu 1 Mio. € Förderhöchstbetrag

### Neu ab 15.11.2018

- Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s pro Unternehmensleitung und internetfähigem Arbeitsplatz / Betriebsmittel
- Voraussetzung sind mind. drei ortsansässige Gewerbebetriebe
- Förderfähig auch auf Firmengrundstück bis zum Hausanschlusspunkt an der Innenseite der Gebäudeaußenwand
- Ein Förderantrag pro Gewerbegebiet

- Auch bei Sonderaufufen ist ein Markterkundungsverfahren notwendig.
- Sobald der Anschluss von Haushalten vorgesehen ist, gelten nicht die Sonderaufufe, sondern die allgemeine Richtlinie ist anzuwenden.
- Mit der Veröffentlichung der Sonderaufufe wurde ein neuer Leitfaden des Bundes für alle Förderprojekte veröffentlicht.